

STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

- Kartenauszug aus dem Geoportal -

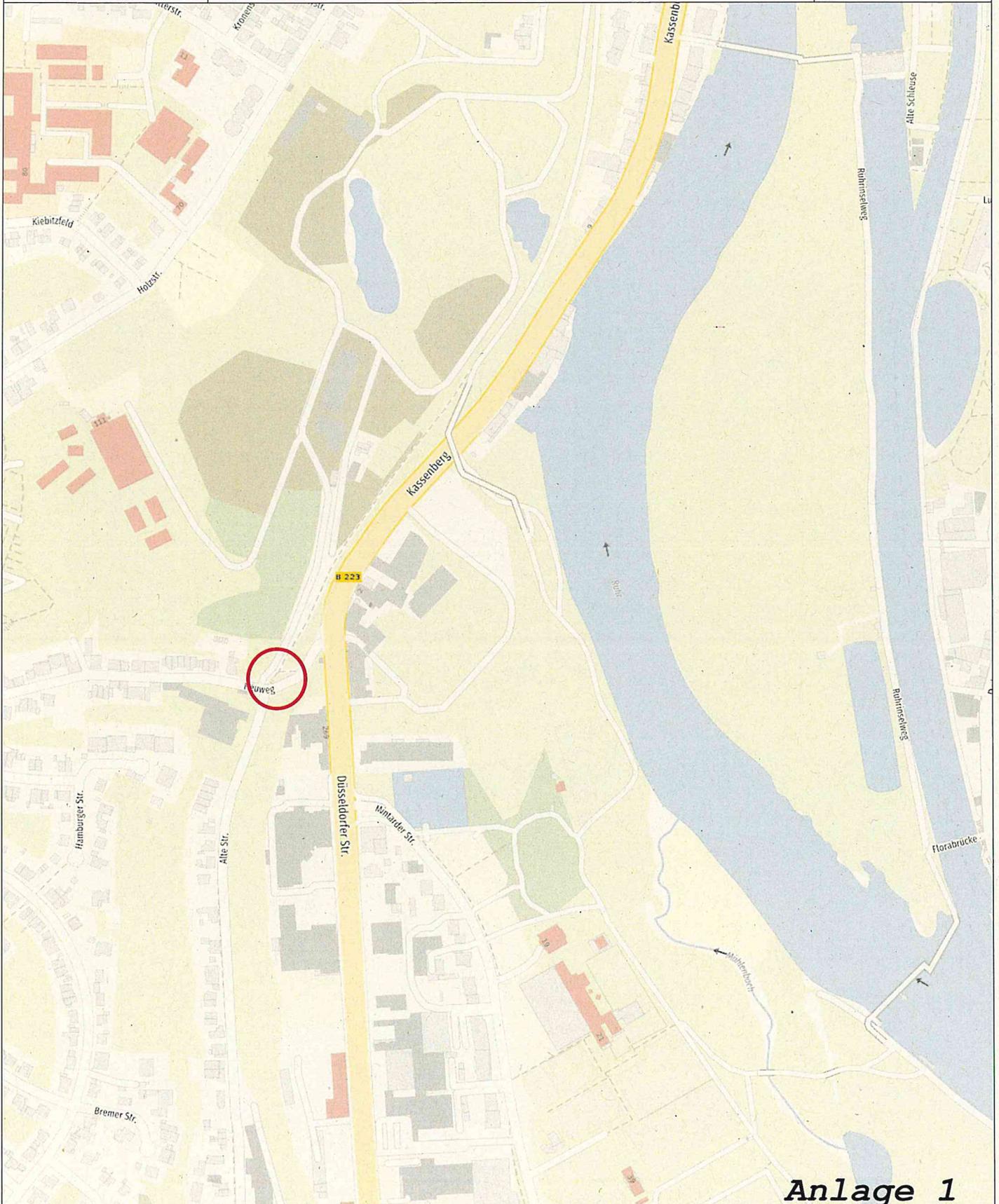
Brücke Heuweg

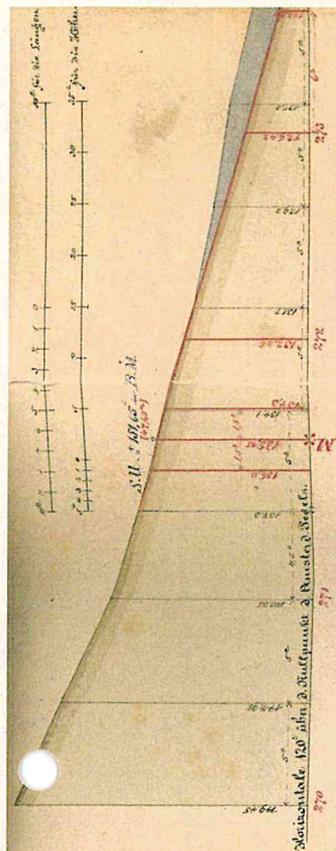
© Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr.
Der Auszug ist maschinell gefertigt und ist nur für den Amtsgebrauch gültig.



0 75 150 m
1 : 5000

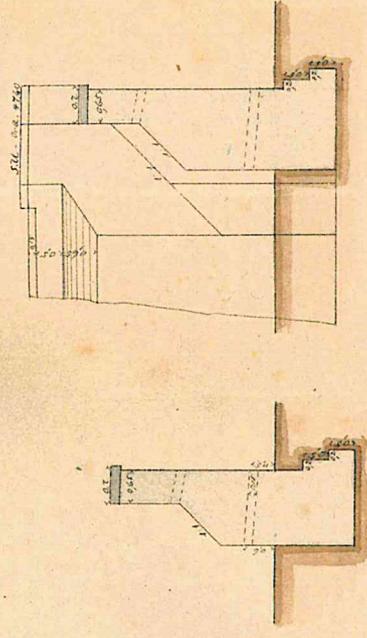
Erstellt: 03.11.2022





Hintere Ansicht in o-p.

Längenschnitt des an unteren Ende des Damms



Prof. i-k

Prof. l-m

K. E. Betr. in p. Essen 3
Plankammer, No. 113
Abth. 3, Fach 12

Esn Tb 37 104

Zur Ausführung genehmigt

Elberfeld den 18 Juli 1878

Der Regierung: m. Bau-Rath

[Signature]

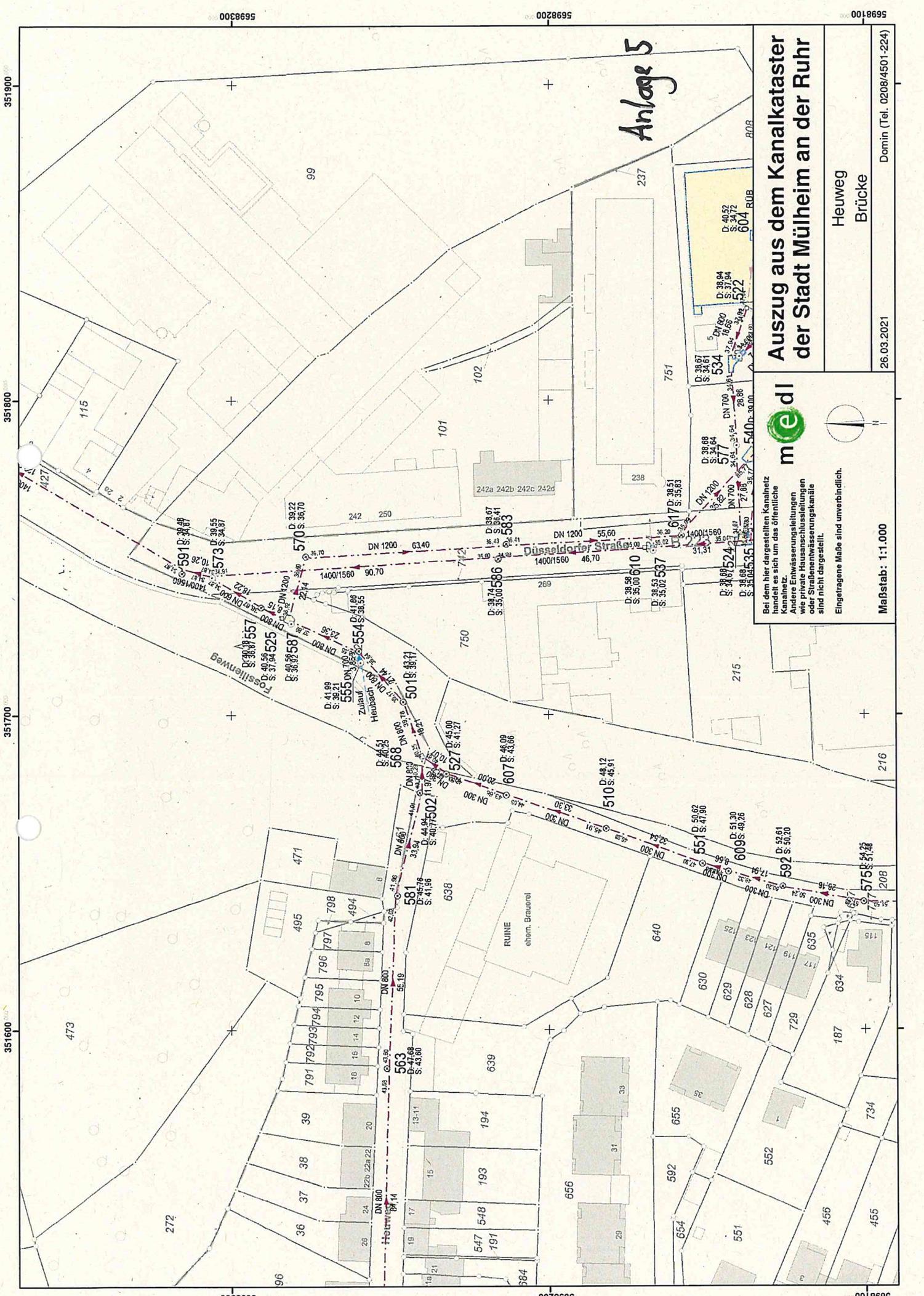
*Von der Regierung mit Genehmigung
am 12. März 1878.*

1.3032.0 4
BW. Nr. 4
Plannummer: 13. Bau 80 Essen

Situation 1:625.

32 4
Nr. 4

Anlage 4



Anlage 5

**Auszug aus dem Kanalkataster
der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Bei dem hier dargestellten Kanalnetz handelt es sich um das öffentliche Kanalnetz.
Andere Entwässerungsleitungen wie private Hausanschlussleitungen oder Straßentwässerungskanäle sind nicht dargestellt.

Eingetragene Maße sind unverbindlich.

Maßstab: 1:1.000

26.03.2021

Domin (Tel. 0208/4501-224)

Heuweg

Brücke

5698200

5698300

351600

351700

351800

351900

5698200

5698300

5698400

5698500

5698600

5698700

5698800

5698900

5699000

5699100

5699200

5699300

5699400

5699500

Position Beschreibung GP

Kostenschätzung

1	Brücke	
1.1	Ermittlung der Brückenneubaukosten	
	Gesamtbreite: $3,00\text{m} + 2 \times 0,25\text{m} = 3,50\text{m}$	
	Gesamtlänge: $17,65\text{m} + 15,00\text{m} + 12,00\text{m} + 2 \times 1,175\text{m} = 47,00\text{m}$	
	Brückenfläche: $3,50\text{m} \times 47,00\text{m} = 164,50\text{m}^2$	
	Baukosten: $4.500,00 \text{ €/m}^2$ (netto)	
	Neubaukosten: $164,50\text{m}^2 \times 4.500,00 \text{ €/m}^2 =$	740.250,00 €
2	Geländeanpassungen Stützbauwerke:	
2.1	Pauschal:	90.000,00 €
	Anrechenbare Kosten $100\% \times (740.250 \text{ €} + 90.000 \text{ €}) =$	830.250,00 €

Zusammenstellung

1	Brücke:	740.250,00 €
2	Geländeanpassungen Stützbauwerke:	90.000,00 €
	Summe:	830.250,00 €
	19% MwSt	<u>157.747,50 €</u>
	Gesamtsumme:	987.997,50 €

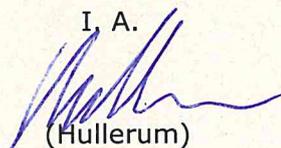
Aufgestellt:

Der Oberbürgermeister

Amt 66-4, Brücken- und Ingenieurbau

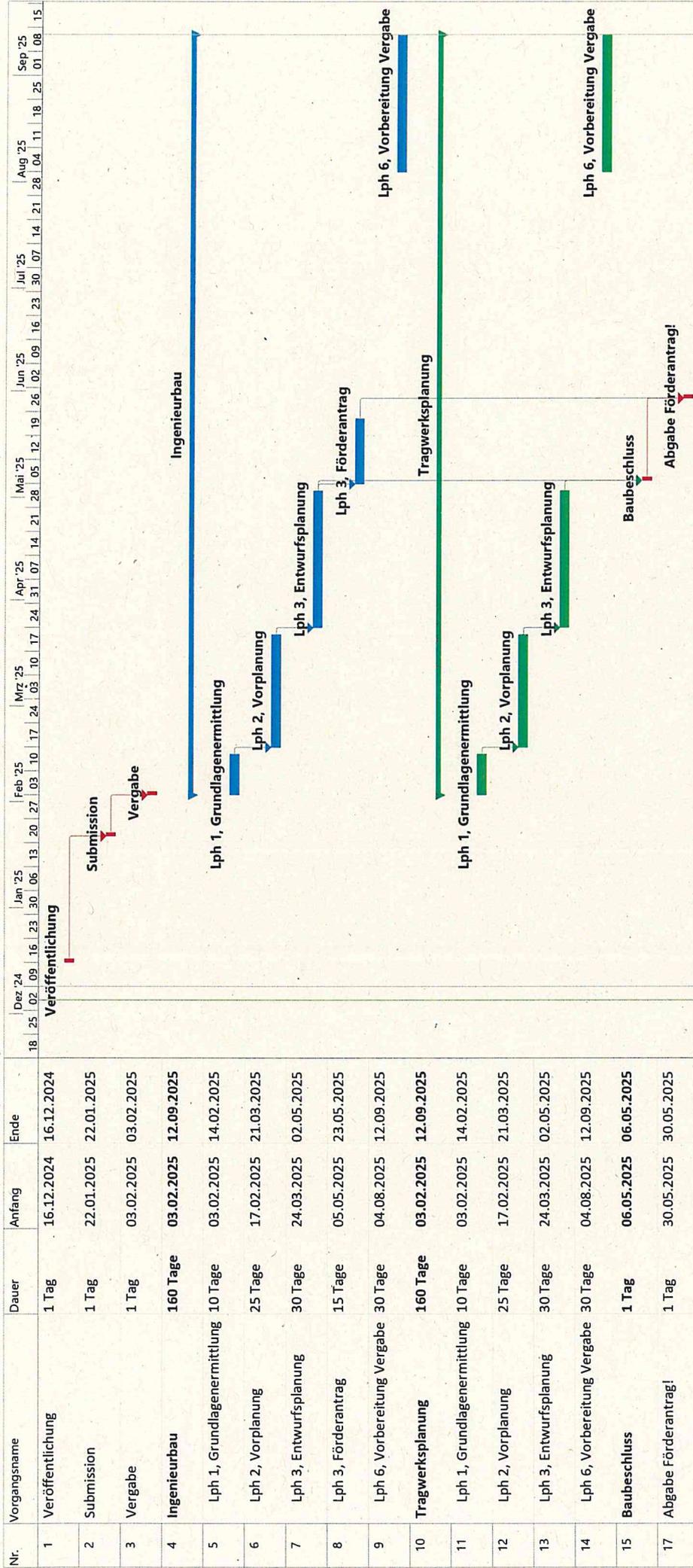
Mülheim an der Ruhr, den 02.12.2024

I. A.



(Hullerum)

Neubau Brücke Heuweg



Ingenieurvertrag für Ingenieurbauwerke

zwischen

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Abt. 66-4,
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
– Auftraggeber, nachfolgend kurz „AG“ genannt –
und

.....
– Auftragnehmer, nachfolgend kurz „AN“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die in § 3 definierten Ingenieurleistungen
für das Bauvorhaben: **Neubau Brücke Heuweg**

§ 2 Vertragsgrundlagen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend

- das Honorarangebot des Auftragnehmers vom
- die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- die Bestimmungen des Architektenvertrages gem. §§ 650p ff. BGB, die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Verträge, mit freiberuflich tätigen Objektplanern (ZVB) sind dem Vertrag als Anlage beigefügt,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB) sind dem Vertrag als Anlage beigefügt,

- die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG-NRW)

Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke etc. in der jeweils gültigen Fassung zu halten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- die Vorschriften der VOB/C, die Vorschriften der VOB/B,
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B),
- die Vergabeordnung für die Stadt Mülheim an der Ruhr (AVB),
- die allgemeinen Bedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr,
- das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG beauftragten Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen, Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die gemäß der Reihenfolge in § 2 Abs. 2 vorrangige Grundlage. Unbeschadet dessen hat der AN den AG auf derartige Widersprüche, sobald sie für ihn erkennbar sind, hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche vorhanden sein sollten.

§ 3 Leistungen des AN

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen zur Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele für die unter § 1 genannte Baumaßnahme zu erbringen, die wie folgt bewertet werden:

Bewertung der Leistungen der Ingenieurbauwerke	v.H. des Honorars
1. Grundlagenermittlung	2 %
2. Vorplanung	10 %
3. Entwurfsplanung	25 %
4. Genehmigungsplanung	0 %
5. Ausführungsplanung	0 %
6. Vorbereitung der Vergabe	13 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	0 %
8. Objektüberwachung	0 %
9. Objektbetreuung u. Dokumentation	0 %
	50 %

Bewertung der Leistungen der Tragwerksplanung	v.H. des Honorars
1. Grundlagenermittlung	0 %
2. Vorplanung	10 %
3. Entwurfsplanung	15 %
4. Genehmigungsplanung	0 %
5. Ausführungsplanung	0 %
6. Vorbereitung der Vergabe	2 %
7. Mitwirkung bei der Vergabe	0 %
8. Objektüberwachung	0 %
9. Objektbetreuung u. Dokumentation	0 %
	27 %

Der AN hat zusätzliche Leistungen, die im Vertrag noch nicht vereinbart waren, auszuführen, falls diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens notwendig sind und in seinen Tätigkeitsbereich fallen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Voraussetzung für die Verpflichtung des AN, derartige zusätzliche Leistungen durchzuführen, ist das Zustandekommen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung dieser Arbeiten vor Leistungsbeginn. Im Übrigen erfolgen Vertragsänderungen nach Maßgabe der §§ 650b, 650c BGB.

Der AG überträgt dem AN folgende zusätzliche Leistungen:

für Ingenieurbauwerke

- Erstellen von Leitungsbestands- und Verlegeplänen für Leitungen an und unter der Brücke
- Detailterminpläne für Ingenieurbauarbeiten einschließlich Leitungsverlegungen
- Zusammenstellen der Unterlagen und Aufstellung des Förderantrages an die Bezirksregierung, einschließlich der Erstellung und Abstimmung aller für den Förderantrag erforderlichen Unterlagen und Kostenberechnungen, sowie die Zusammenstellung der abgabereifen Antragsunterlagen.
- Abstimmung der Planung der neuen Brücke auf die Gegebenheiten des vorhandenen Restwiderlagers der ehemaligen Eisenbahnüberführung.

für Tragwerksplanungen

- Standsicherheitsnachweise und notwendige Verstärkungsmaßnahmen an den Resten des alten Eisenbahnbrückenwiderlagers zur Aufnahme der Lasten aus dem neuen Überbau.

Der AN ist, falls nicht in Absatz 1 dieses Paragraphen etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet, sämtliche Leistungen der ihm übertragenen Leistungsphasen so auszuführen, dass die die Baumaßnahme mangelfrei hergestellt werden kann. Soweit ihm besondere Leistungen übertragen wurden, hat er diese insgesamt so zu erbringen, dass sie dem Leistungsbild der HOAI entsprechen.

Der AN hat zusätzliche Leistungen, die im Vertrag noch nicht vereinbart waren, auszuführen, falls diese für die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens notwendig sind und in seinen Tätigkeitsbereich fallen. Voraussetzung für die Verpflichtung des AN, derartige zusätzliche Leistungen durchzuführen, ist das Zustandekommen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung dieser Arbeiten vor Leistungsbeginn.

Soweit Umplanungen aus sachlichen Gründen erforderlich werden, hat der AN diese durchzuführen. Soweit hierdurch erhebliche Mehraufwendungen beim AN entstehen, hat er einen Anspruch auf angemessene zusätzliche Vergütung. Hierüber ist vor Leistungsausführung eine schriftliche Vergütungsvereinbarung zu treffen.

§ 4 Koordinierungspflicht

- (1) Der AG hat die übrigen am Bau Beteiligten dem AN zu benennen.
- (2) Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der übrigen am Bau Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

§ 5 Termine und Fristen

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die der AN zu vertreten hat. Er hat auf Verlangen des AG mit den bauausführenden Unternehmen eine Planlieferliste zu erstellen, welche die zwischen dem AG und dem ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine ausreichend berücksichtigt.

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen spätestens zu folgendem Termin vollständig zu erbringen: 23.05.2025

Sobald für den AN erkennbar ist, dass andere am Bau Beteiligte, insbesondere bauausführende Unternehmen, so zögerlich arbeiten, dass die zwischen diesen und dem AG vereinbarten Termine gefährdet sind, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten kann.

§ 6 Vergütung des AN

Die Ermittlung des Honorars für die zu erbringenden Leistungen orientiert sich an der HOAI und damit nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, nach dem jeweiligen Leistungsbild, nach der Honorarzone und nach der zugehörigen Honorartafel zur Honorarorientierung. Ein Umbauschlag kommt nicht zum Tragen. Die mitzuverarbeitende vorhandene Bausubstanz wird bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt. Das endgültige Honorar ist auf der Grundlage der mangelfreien Kos-

tenberechnung zu ermitteln. Der AN erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

Die **Ingenieurbauwerke** werden nach Maßgabe von § 5 HOAI, in folgende Honorarzone eingestuft:

Die Parteien orientieren sich bei der vereinbarten Vergütung an den Basishonorarsätzen der Honorartafeln gemäß § 44 HOAI.

Anrechenbare Kosten: 830.250,00 € netto

Es ergibt sich somit folgende Honorarberechnung:

Honorarzone:,..... Satz

Umbauszuschlag: 0%

Nebenkosten:%

Interpolierter Wert 100% =€

<u>Durchzuführende Teilleistungen:</u>	<u>lt. HOAI</u>	<u>Angeboten</u>	
1. Grundlagenermittlung	2 %	%	€
2. Vorplanung	10 %	%	€
3. Entwurfsplanung	25 %	%	€
4. Genehmigungsplanung	0 %	%	€
5. Ausführungsplanung	0 %	%	€
6. Vorbereitung der Vergabe	13 %	%	€
7. Mitwirkung bei der Vergabe	0 %	%	€
8. Bauoberbauleitung	0 %	%	€
9. Objektbetreuung und Dokumentation	0 %	%	€
	<u>50 %</u>	<u>%</u>	<u>€</u>
+ % Nebenkosten (NK)			€
Honorar Zwischensumme (LP1-9 inkl. UMBZ,NK)		netto	€
<hr/>			
MwSt. 19 %			€
Honorarsumme LP 1-9	brutto		€

Die **Tragwerksplanungen** werden nach Maßgabe von § 5 HOAI, in folgende Honorarzone eingestuft:.....

Die Parteien orientieren sich bei der vereinbarten Vergütung an den Basishonorarsätzen der Honorartafeln gemäß § 44 HOAI.

Anrechenbare Kosten: 830.250,00 € netto

Es ergibt sich somit folgende Honorarberechnung:

Honorarzone:, Satz

Umbauzuschlag: 0%

Nebenkosten:%

Interpolierter Wert 100% =€

<u>Durchzuführende Teilleistungen:</u>	<u>lt. HOAI</u>	<u>Angeboten</u>	
1. Grundlagenermittlung	0 %	%	€
2. Vorplanung	10 %	%	€
3. Entwurfsplanung	15 %	%	€
4. Genehmigungsplanung	0 %	%	€
5. Ausführungsplanung	0 %	%	€
6. Vorbereitung der Vergabe	2 %	%	€
7. Mitwirkung bei der Vergabe	0 %	%	€
8. Bauoberbauleitung	0 %	%	€
9. Objektbetreuung und Dokumentation	0 %	%	€
	27 %	%	€
+ % Nebenkosten (NK)			€
Honorar Zwischensumme (LP1-9 inkl. UMBZ,NK)	netto		€
<hr/>			
MwSt. 19 %			€
Honorarsumme LP 1-9	brutto		€

Sollte sich während der Vertragsdauer herausstellen, dass für die Erstellung des Objekts weitere besondere oder zusätzliche Leistungen des AN erforderlich sind, hat der AN diese zu erbringen, falls zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung dieser Leistungen getroffen wurde. Kommt keine Einigung zustande, gilt § 650c BGB.

§ 7 Zeithonorar

Werden besondere Leistungen beauftragt, die in der o.g. Honorarberechnung nicht vereinbart sind, gelten folgende Stundensätze zzgl. 19% MwSt.:

- Beratender Ingenieur€ netto/h
- Projektleiter€ netto/h
- Ingenieur/ Techniker€ netto/h
- Techn. Mitarbeiter€ netto/h

§ 8 Nebenkosten

Alle anfallenden Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden mit einer Pauschale in Höhe von % des Nettohonorars abgegolten.

Zu den Nebenkosten gehören insbesondere nachfolgende Leistungen:

- a) Versand- und Zustellkosten, Post- und Fernmeldegebühren
- b) Fahrtkosten einschl. evtl. Tagegelder
- c) Plots und Großkopien von Zeichnungen zur Koordination innerhalb der beteiligten Planer bis zur Freigabe durch den Bauherrn
- d) Vervielfältigungen von Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und Anträgen für Genehmigungen bei Behörden, Ver- und Entsorgern und sonstigen Genehmigungsbeteiligten in erforderlicher Anzahl
- e) Vervielfältigungen von Zeichnungen in der in 2-facher Ausfertigung zur Dokumentation je Leistungsphase und nach Freigabe durch den Bauherrn
- f) CD-R/DVD-R mit allen CAD-Plänen als dwg- und PDF-Dateien, Leistungsbeschreibungen im GAEB und PDF-Format, Beschreibungen im PDF-Format, Berechnungen im Original- und PDF-Format 2-fach
- g) alle Kosten für Fotokopien DIN A3 und DIN A4
- h) Vervielfältigungen von Leistungsverzeichnissen einschl. aller Anlagen

§ 9 Abrechnungen, Zahlungen

Der AN ist berechtigt, in angemessenen zeitlichen Abständen, jedenfalls kalendermonatlich, für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen zu fordern. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er prüfbare Abschlagsrechnungen einzureichen. Diesen sind Nachweise beizufügen, denen der AG entnehmen kann, dass der AN den behaupteten Leistungsstand erreicht hat. Die ordnungsgemäß erstellten Abschlagsrechnungen werden binnen 14 Kalendertagen nach Eingang beim AG fällig. Für Abschlagszahlungen gilt im Übrigen § 632a BGB.

Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen und entsprechender Abnahme hat der AN unverzüglich eine prüfbare Honorarschlussrechnung zu erstellen. Es gilt § 650 g Abs. 4 BGB.

Hierbei ist es erforderlich und ausreichend, dass der AG unter Zugrundelegung seiner Kenntnisse von dem Bauvorhaben in die Lage versetzt wird, die jeweilige Rechnung zu prüfen und die Richtigkeit der einzelnen Ansätze zu beurteilen. Die hierzu erforderlichen Nachweise, Belege und dergleichen sind der Honorarschlussrechnung beizufügen. In die Schlussrechnung kann der AN auch die Beträge bereits verjährter Abschlagsforderungen als Rechnungsposten einstellen; auch diese Beträge sind vom AG im Zusammenhang mit der Schlussrechnung zu vergüten.

Der AG hat etwaige Einwendungen gegen die Prüfbarkeit von Abschlags- oder Schlussrechnungen des AN innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der jeweiligen Rechnung vorzubringen. Unterlässt er dies, kann er sich nicht mehr auf eine etwaige fehlende Prüfbarkeit der betreffenden Rechnung berufen.

Gleiches gilt, wenn der AG selbst eine Schlussabrechnung des Vertrags vornimmt und einen Anspruch auf Rückzahlung bezahlten Honorars geltend macht.

Ist die Schlussrechnung nur in Teilen prüffähig, kann der AN die Bezahlung eines etwaigen Guthabens verlangen, das sich unter Berücksichtigung der Voraus- und Abschlagszahlungen bereits aus dem prüffähigen Teil ergibt.

§ 10 Allgemeine Pflichten des AN

Der AN hat seine Leistungen nach den Bestimmungen des Vertrags, dessen Grundlagen und insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu

erbringen. Er hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen verbindlichen Bestimmungen zugrunde zu legen. DIN-Normen sind als Mindestvorschriften zu beachten, wenn nicht im Einzelfall weitergehende Anforderungen vereinbart werden.

Der AN hat die Bauwünsche des AG zu ermitteln und insbesondere bei seiner Planung zu berücksichtigen. Hierbei hat er den AG auch über technische Möglichkeiten aufzuklären, mit denen dessen Zielvorstellungen verwirklicht werden können.

Im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen hat der AN die Verpflichtung, den AG – soweit erforderlich – über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wird erkennbar, dass die erwarteten Baukosten nicht unerheblich überschritten werden, hat er den AG unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der AN hat jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten auf Verlangen des AG Auskunft zu erteilen. Die Kostenkontrollen nach den Leistungsbildern der HOAI sind vom AN in den entsprechenden Leistungsphasen zu erstellen und dem AG zu übergeben.

Der AN nimmt an allen das Bauvorhaben betreffenden Besprechungen, zu denen er vom AG oder dessen Beauftragten eingeladen wird, teil. Er ist berechtigt, hierzu einen mit der Abgabe sämtlicher Willenserklärungen und der Vornahme sämtlicher Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem AG bestehenden Vertragsverhältnis bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Der AN hat dem AG auf Verlangen die Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen.

Der AN hat den AG im Rahmen seiner Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und laufend rechtzeitig und vollständig zu unterrichten.

Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des AG berechtigt und verpflichtet. Er hat ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn sich Umstände ergeben, aus denen sich Ansprüche des AG gegen sich oder sonstige am Bau Beteiligte ergeben könnten.

Bei Unstimmigkeiten hat der AN den AG unverzüglich einzuschalten. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen am Bau Beteiligten hat der AN dem AG mitzuteilen und eine Entscheidung herbeizuführen.

Der mit der Planung beauftragte AN hat besonders schadensträchtige Details der Ausführung im Einzelnen zu planen und dem Unternehmer in einer jedes Risiko ausschließenden Weise zu verdeutlichen.

Der mit der Bauaufsicht beauftragte AN ist verpflichtet, bei wichtigen oder bei kritischen Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß ein hohes Mängelrisiko aufweisen, eine erhöhte Aufmerksamkeit anzuwenden und die Bauaufsicht besonders intensiv wahrzunehmen. Insbesondere bei besonders schadensträchtigen Details hat der bauaufsichtsführende AN die Arbeiten bereits während der Leistungserbringung daraufhin zu überprüfen, ob sie fachgerecht erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, hat er den Unternehmer bereits während der Leistungserbringung zur fehlerfreien Ausführung zu veranlassen. Macht der AG gegen den AN Ansprüche wegen der Verletzung von Bauüberwachungspflichten geltend, hat der AG die behauptete Pflichtverletzung des AN darzulegen und zu beweisen. Spricht der typische Geschehensablauf dafür, dass die Bauüberwachung des AN mangelhaft war, muss der AG nicht im Einzelnen darlegen und beweisen, inwieweit es der AN an der erforderlichen Überwachung hat fehlen lassen. In diesem Fall ist es Sache des AN, den ersten Anschein einer Pflichtverletzung dadurch auszuräumen, dass er darlegt, welche Überwachungsmaßnahmen er oder seine Erfüllungshilfen durchgeführt haben.

Der AN hat dem AG jederzeit und unverzüglich auf Verlangen die das Bauvorhaben betreffenden Auskünfte zu erteilen und hierbei insbesondere Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der mit der Objektüberwachung beauftragte AN ist verpflichtet, Abschlagsrechnungen der bauausführenden Unternehmen daraufhin zu überprüfen, ob sie der vertraglichen Vereinbarung entsprechen, ob sie fachtechnisch und rechnerisch richtig sind und ob die zugrunde gelegten Leistungen erbracht sind.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Unterlagen, insbesondere Pläne, fünf Jahre nach Abschluss sämtlicher Leistungen aufzubewahren. Vor einer Vernichtung derselben ist er verpflichtet, diese Unterlagen dem AG zur Abholung anzubieten.

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Eine Weitergabe der Leistungen an andere Personen, Büros etc. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

§ 11 Haftung des AN / Mängel

Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

Der AN haftet weiter für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 14 festgehaltenen Kündigungsregelungen. Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 13. Für die Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 8 beginnt die Verjährung mit der Teilabnahme gemäß § 13 Abs. 3, wenn eine solche erfolgt ist.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:

- Für Personenschäden: mindestens 1.500.000,00 €
- Für sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden):

mindestens 250.000,00€

Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben. Legt der AN die Bestätigung nicht vor, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 13 Abnahme

Für die Abnahme gelten die §§ 640, 650g Abs. 1 bis 3 BGB. Die Leistungen des AN müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.

Sind dem AN auch Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt, ist er nach ordnungsgemäßem Abschluss der Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 berechtigt, eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 zu verlangen. Eine Abnahme der Leistungsphase 9 kann abweichend von § 650s BGB nicht vor Abschluss der Leistungsphase 9 erfolgen.

§ 14 Kündigung

AG und AN können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig;

im Übrigen gelten die Vorschriften in §§ 648a Abs. 3, 314 Abs. 2 und 3 BGB sowie § 648a BGB.

Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem Grund, der vom AN zu vertreten ist, hat dieser nur Anspruch auf Vergütung der von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen.

In allen übrigen Fällen einer Kündigung des Vertrags durch den AG hat der AN Anspruch auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Hierbei hat der AN zunächst die erbrachten Leistungen vorzutragen und diese von dem nicht ausgeführten Teil der Leistung abzugrenzen. Haben die Parteien Teilleistungen bei Vertragsabschluss bewertet, kann diese Bewertung bei der Abrechnung zugrunde gelegt werden. Der AN hat bei der Erstellung seiner Schlussrechnung darzulegen, welche Aufwendungen er sich infolge der Vertragsbeendigung erspart hat und, bejahendenfalls, welche Einnahmen er infolge der Vertragsbeendigung anderweitig erzielt hat oder zu erzielen böswillig unterlassen hat

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§§ 650r BGB findet Anwendung.

§ 15 Urheberrecht

An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen, überträgt der AN hiermit auf den AG das ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 dieses Vertrags genannten Baumaßnahme, sowie das Nachbaurecht. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öf-

fentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.

Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch bei der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritte verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AN erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrags – das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.

Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrags unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 16 Kontrollrechte, Vertragsstrafenregelung, Sonderkündigungsrecht

Der AG ist berechtigt Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem AN sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des TVgG NRW auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Der AG darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die abgeschlossenen Verträge in anonymisierter Form vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der AN sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, dem AG ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen.

Der AN ist verpflichtet, die in § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 TVgG NRW genannten Vorgaben einzuhalten. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW kann d gegen den AN eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent, bei mehreren Verstößen in Höhe von bis zu fünf Prozent des Auftragswertes (netto) geltend machen.

Der AG kann im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 bis 4 TVgG NRW durch den AN den Vertrag fristlos kündigen.

§ 17 Schlussvorschriften

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Mülheim an der Ruhr,

Mülheim an der Ruhr,

Auftraggeber

Auftragnehmer